

Freiburg im Breisgau, den 30. März 1990

---

Schreiben von Papst Johannes Paul II. an alle Priester der Kirche zum Gründonnerstag 1990. — Apostolisches Breve „MOVENTIBUS QUIDEM“ und Päpstliche Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr.

---

Nr. 66

### Schreiben von Papst Johannes Paul II. an alle Priester der Kirche zum Gründonnerstag 1990

Liebe Brüder im Priesteramt!

1. *Komm, Schöpfer Geist!* Mit diesen Worten hat die Kirche am Tag unserer Priesterweihe gebetet. Heute gedenken wir zusammen dieses Weihetages, da wir das Ostertriduum des Jahres des Herrn 1990 beginnen. Wir begeben uns mit Christus und den Aposteln in den Abendmahlssaal, um *in cena Domini* die Eucharistie zu feiern und jene Wurzel wiederzufinden, die die Eucharistie des Paschafestes Christi und unser sakramentales Priestertum, das wir von den Aposteln ererbt haben, in sich vereint: „Jesus wußte, daß seine Stunde gekommen war, um aus dieser Welt zum Vater hinüberzugehen. Da er die Seinen, die in der Welt waren, liebte, erwies er ihnen seine Liebe bis zur Vollendung“ (Joh 13,1).

*Komm, Schöpfer Geist!*

Während wir an diesem Gründonnerstag zum Ursprung des Priestertums des Neuen und Ewigen Bundes zurückkehren, erinnert sich ein jeder von uns zugleich an jenen Tag, an dem das sakramentale Priestertum als Dienst in der Kirche Christi in der Geschichte seines eigenen Lebens begonnen hat. *Die Stimme der Kirche, die an diesem für uns so entscheidenden Tag den Heiligen Geist anruft*, nimmt Bezug auf die Verheißung Christi im Abendmahlssaal: „Ich werde den Vater (für euch) bitten, und er wird euch einen anderen Beistand geben, der für immer bei euch bleiben soll. Es ist der Geist der Wahrheit“ (Joh 14,16-17). Der Tröster – der Beistand! Die Kirche ist sich seiner heilenden und heiligenden Gegenwart sicher. Er ist es, „der das Leben gibt“ (Joh 6,63). „Der Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgeht ... , den ich euch vom Vater senden werde“ (vgl. Joh 15,26). Genau er hat in uns jenes neue Leben gezeugt, das sich das Amtspriestertum Christi nennt und ist. Christus sagt: „Er wird von dem, was mein ist, nehmen und es euch verkünden“ (Joh 16,14). Genau so ist es geschehen. Der Geist der Wahrheit, der Beistand, hat von jenem einzigen Priestertum

„genommen“, das in Christus ist, und er hat es uns als den Weg unserer Berufung und unseres Lebens offenbart. Es war an jenem Tag, daß jeder von uns sich selbst im Priestertum Christi des Abendmahlssaales als Diener der Eucharistie gesehen hat und mit dem Blick darauf begonnen hat, in diese Richtung zu gehen. *Es war an jenem Tag*, daß jeder von uns durch das Sakrament dieses Priestertums in sich verwirklicht gesehen hat, gleichsam eingepreßt in seine Seele in der Form eines unauslöschlichen Merkmales: „Du bist Priester auf ewig nach der Ordnung Melchisedeks“ (Hebr 5,6).

2. All das tritt uns jedes Jahr *an unserem Weihetag* vor Augen, ebenso geschieht es *am Gründonnerstag*. Denn heute versammeln wir uns in der Liturgie der Chrisammesse am Morgen innerhalb der jeweiligen Priestergemeinschaften mit unseren Bischöfen, *um die sakramentale Gnade der Weihe zu bekräftigen*. Wir versammeln uns, um vor dem priesterlichen Volk des Neuen Bundes jene Versprechen zu erneuern, die seit dem Tag unserer Weihe den besonderen Charakter unseres Dienstes in der Kirche begründen.

Und in der Erneuerung der Versprechen rufen wir den Geist der Wahrheit an – den Beistand, auf daß er uns die erlösende und heiligende Kraft durch jene Worte vermittelt, die die Kirche in ihrem Hymnus fürbittend spricht:

„Besuch das Herz der Kinder Dein,  
erfüll uns all mit Deiner Gnad,  
die Deine Macht erschaffen hat“.

In der Tat! Heute öffnen wir unsere Herzen – jene Herzen, die Er mit seinem göttlichen Wirken neugeschaffen hat. Er hat sie neugeschaffen mit der Gnade der priesterlichen Berufung und ist in ihnen ständig am Werk. Er schafft jeden Tag: Er schafft in uns immer wieder neu jene Wirklichkeit, die das Wesen unseres Priestertums darstellt – die jedem von uns die volle Identität und Authentizität im priesterlichen Dienst verleiht –, die es uns ermöglicht, zu „gehen und Frucht zu bringen“, und dafür sorgt, daß diese Frucht „bleibt“ (vgl. Joh 15,16).

Er ist es, der Geist des Vaters und des Sohnes, der uns gestattet, *immer tiefer das Geheimnis jener Freundschaft zu*

entdecken, zu der uns Christus im Abendmahlssaal berufen hat: „Ich nenne euch nicht mehr Knechte ... Vielmehr habe ich euch Freunde genannt“ (Job 15,15). Während nämlich der Knecht nicht weiß, was sein Herr tut, ist der Freund hingegen über die Geheimnisse seines Herrn unterrichtet. Der Knecht kann nur verpflichtet sein zu arbeiten. Der Freund erfreut sich der Erwählung dessen, der sich ihm anvertraut hat – und dem auch er sich anvertraut, vollkommen anvertraut.

Heute also bitten wir den Heiligen Geist, daß er beständig unser Denken und unser Herz heimsuche. Seine Heim-suchung ist Bedingung, um mit Christus in Freundschaft verbunden zu bleiben: sie gewährleistet uns auch eine immer tiefere und innigere Erkenntnis des Geheimnisses unseres Herrn und Meisters. An diesem Geheimnis nehmen wir auf einzigartige Weise teil: wir sind seine Herolde und vor allem seine Ausspender. Dieses Geheimnis dringt in uns ein und läßt – ähnlich dem Weinstock – durch uns die Rebzweige des göttlichen Lebens hervorsprossen. Wie sehr sollen wir uns darum nach der Zeit des Kommens dieses Geistes sehnen, der „das Leben gibt“! Wie eng muß unser Priestertum mit Ihm verbunden sein, um „im Weinstock zu bleiben, der Christus ist“ (vgl. Job 15,5)!

3. Komm, Schöpfer Geist! In einigen Monaten werden diese gleichen Worte des liturgischen Hymnus die Versammlung der Bischofssynode eröffnen, die dem Priestertum und der Priesterausbildung in der Kirche gewidmet ist. Dieses Thema erschien bereits vor drei Jahren am Horizont der vorhergehenden Versammlung der Bischofssynode 1987. Frucht der Arbeiten jener Synode war das Apostolische Schreiben *Christifideles laici*, das in weiten Bereichen mit großer Zufriedenheit aufgenommen worden ist. Dies war ein Thema, das sich geradezu aufdrängte. Die Arbeiten der Synode, an der eine bemerkenswerte Zahl von katholischen Laien – Männer und Frauen aus allen Kontinenten – teilnahm, erwiesen sich als besonders hilfreich im Hinblick auf die Probleme des Apostolats in der Kirche. Man muß noch hinzufügen, daß auch das Dokument *Mulieris dignitatem* seine Entstehung den Anregungen dieser Synode verdankt, das in gewisser Weise das Marianische Jahr vervollständigt hat.

Aber schon damals erwies sich das Thema des Priestertums und der Priesterausbildung am Horizont der damaligen Arbeiten als gegenwärtig. „Ohne die Priester, welche die Laien aufrufen können, ihre Aufgabe in der Kirche und in der Welt wahrzunehmen, die bei der Ausbildung der Laien für ihr Apostolat helfen können und diese in ihrer schweren Berufung bestärken, würde ein wesentliches Zeugnis im Leben der Kirche fehlen“. Mit diesen Worten äußerte sich ein verdienter und erfahrener Vertreter der Laien darüber, was dann das Thema der nächsten Synodenversammlung der Bischöfe aus aller Welt werden sollte. Diese Stimme war jedoch nicht die einzige. Die gleiche Notwendigkeit stellt

auch das Volk Gottes fest sowohl in den Ländern, in denen das Christentum und die Kirche schon seit vielen Jahrhunderten bestehen, als auch in den Missionsländern, in denen die Kirche und das Christentum erst Wurzel fassen. Wenn man während der ersten Jahre nach dem Konzil in diesem Bereich unter den Laien wie auch den Seelsorgern eine gewisse Verwirrung feststellen konnte, so ist die Notwendigkeit von Priestern heute von allen als selbstverständlich und dringend anerkannt.

In dieser Problematik wird auch der Lehre des Konzils Rechnung getragen über die Beziehung zwischen dem „Priestertum der Gläubigen“, das sich aus ihrer durch die Taufe gewirkten grundlegenden Eingliederung in die priesterliche Sendung Christi herleitet, und dem „Amtspriestertum“, an dem – in verschiedenen Abstufungen – die Bischöfe, die Priester und die Diakone teilhaben (vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 10 und 28). Diese Beziehung entspricht der gemeinschaftlichen Struktur der Kirche. Das Priestertum ist nicht eine Einrichtung, die „neben“ oder „über“ dem Laientum besteht. Das Priestertum der Bischöfe, der Priester, wie auch das Amt der Diakone, ist „für“ die Laien da, und gerade deswegen besitzt es einen „dienenden“ Charakter; es ist ein „Dienst“, es hebt von sich aus das „Taufpriestertum“, d. h. das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen, hervor: es unterstreicht dieses und hilft ihm zugleich, sich im sakramentalen Leben zu verwirklichen.

Man sieht so, wie das Thema des Priestertums und der Priesterausbildung sich aus der Thematik der vorausgehenden Bischofssynode von selbst ergibt. Man sieht ferner, wie dieses Thema in dieser Reihenfolge sowohl überaus berechtigt und folgerichtig als auch äußerst dringend ist.

4. Möge deshalb das Ostertriduum dieses Jahres, besonders der Gründonnerstag, ein entscheidender Tag für die Vorbereitung der Herbstversammlung der Bischofssynode sein. Während der Vorbereitungsphase, die bereits seit ungefähr zwei Jahren andauert, wurden die Diözesan- und Ordenspriester gebeten, sich aktiv daran zu beteiligen und Anmerkungen, Vorschläge und Schlußfolgerungen einzureichen. Zwar betrifft das Thema die Kirche insgesamt, doch sind es vor allem die Priester des ganzen Erdkreises, die als erste das Recht und zugleich die Pflicht haben, diese Synode als „ihre eigene“ zu betrachten: in der Tat, *res nostra agitur!*

Da all das zugleich *res sacra* ist, möge sich die Synodenvorbereitung nicht nur auf den Austausch von Überlegungen, Erfahrungen und Anregungen stützen, sondern auch einen sakralen Charakter haben. *Es ist daher notwendig, viel für die Arbeiten der Synode zu beten.* Vieles hängt von ihnen für den weiteren Erneuerungsprozeß ab, der vom II. Vatikanischen Konzil begonnen worden ist. Es hängt viel in diesem Bereich von jenen „Arbeitern“ ab, die „der Herr für seine Ernte aussendet“ (vgl. Mt 9,38). Im Blick auf

das herannahende dritte Jahrtausend seit dem Kommen Christi spüren wir heute vielleicht auf noch tiefere Weise die Größe und die Schwierigkeiten der Ernte: „Die Ernte ist groß“; doch sehen wir zugleich auch das Fehlen der Arbeiter: „Aber es gibt nur wenig Arbeiter“ (Mt 9,37). „Wenig“ bezieht sich nicht nur auf die Anzahl, sondern auch auf die Qualität! Deshalb bedarf es auch der Ausbildung! Von hier gewinnen die folgenden Worte des Herrn entscheidende Bedeutung: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,38).

Die Synode, auf die wir uns vorbereiten, muß sich durch das Gebet auszeichnen. Ihre Arbeiten müssen in einer geistlichen Atmosphäre der Teilnehmer vonstatten gehen. Das aber allein genügt nicht. Die Arbeiten der Synode müssen auch vom Gebet aller Priester und der ganzen Kirche begleitet werden. Die Gedanken, die ich seit einigen Wochen beim sonntäglichen *Angelus* vorgetragen habe, zielen darauf ab, ein solches Beten anzuregen.

5. Aus diesen Gründen hat der *Gründonnerstag des Jahres 1990 – der Priestertag* der ganzen Kirche – auf diesem Weg der Vorbereitung eine grundsätzliche Bedeutung. Von heute an müssen wir den Heiligen Geist anrufen, der das Leben gibt: *Komm, Schöpfer Geist!* Keine andere liturgische Zeit läßt auf so innige Weise die tiefe Wahrheit um das Priestertum Christi erkennen. Jener, der „ein für allemal in das Heiligtum hineingegangen ist, mit seinem eigenen Blut, und so eine ewige Erlösung bewirkt hat“ (vgl. *Hebr 9,12*), der selbst der Priester des Neuen und Ewigen Bundes ist, „liebt zugleich die Seinen, die in der Welt waren, bis zur Vollendung“ (vgl. *Joh 13,1*). Das Maß dieser Liebe ist *das Geschenk des Abendmahls: die Eucharistie und das Priestertum*.

Um dieses Geschenk durch die heutige Liturgie versammelt und im Blick auf die Synode, die dem Priestertum gewidmet ist, wollen wir den Heiligen Geist in uns wirken lassen, damit die Sendung der Kirche fortfährt zu reifen *nach dem Maß, das Jesus Christus ist* (vgl. *Eph 4,13*). So mögen wir immer vollkommener „die Liebe Christi verstehen, die alle Erkenntnis übersteigt“ (*Eph 3,19*). Damit wir in unserem Leben und in unserem priesterlichen Dienst in Ihm und durch Ihn „von der ganzen Fülle Gottes erfüllt werden“ (*ebd.*).

In brüderlicher Wertschätzung und Liebe grüße ich alle Brüder im Priesteramt Christi und erteile ihnen meinen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am Gründonnerstag, dem 12. April 1990, im zwölften Jahr meines Pontifikates.

*Joannes Paulus PP. II.*

## Apostolisches Breve „MOVENTIBUS QUIDEM“ und Päpstliche Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr

PAPST JOHANNES PAUL II.

Zu dauerndem Gedenken

Veranlaßt durch die Empfehlungen des II. Vatikanischen Konzils für die besonderen Formen der Seelsorge, durch die großen Veränderungen in den Zeitverhältnissen und die Promulgation des neuen Codex Iuris Canonici, haben Wir mit der Apostolischen Konstitution „*Spirituali militum curae*“ vom 21. April 1986 ein allgemeines Gesetz erlassen, das dem seelsorglichen Dienst der Kirche für all jene, die dauernd oder vorübergehend den Streitkräften angehören, eine neue kirchenrechtliche Ordnung gibt.

Gemäß den Vorschriften der genannten Apostolischen Konstitution hat der verehrte Mitbruder Elmar Maria Kredel, Erzbischof von Bamberg und Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr, sorgfältig Statuten für die deutsche Militärseelsorge verfaßt, die die von Paul VI., Unserem Vorgänger seligen Gedenkens, durch Apostolisches Breve vom 31. Juli 1965 gebilligten und verkündeten „Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr“ in einigen Punkten ändern und in geeigneter Weise ergänzen.

Nachdem diese neuen, in deutscher Sprache verfaßten und mit der Bezeichnung „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ versehenen Statuten ordnungsgemäß von der Kongregation für die Bischöfe geprüft worden sind, ist gemäß Schlußprotokoll zu Artikel 27 Absatz 4 des zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordats das Benehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden.

Deshalb billigen und erlassen Wir auf Bitten des besagten verehrten Mitbruders, nachdem Wir die Sektion des Staatssekretariats für die Beziehungen mit den Staaten zu Rate gezogen haben, in Ausführung des Artikels 27 Absatz 4 des erwähnten Konkordats mittels dieses Schreibens und kraft Apostolischer Vollmacht die genannten neuen Statuten, wie sie in dem beigefügten Text aufgeführt sind, und wollen, daß sie am 1. Januar des Jahres 1990 Rechtskraft erlangen, ungeachtet aller gegenteiligen Vorschriften.

Gegeben zu Rom, beim Heiligen Stuhl, mit dem Siegel des Fischerringes, am 23. November 1989, im zwölften Jahr Unseres Pontifikats.

In besonderem Auftrag Seiner Heiligkeit  
† A. Cardinal Casaroli  
Staatssekretär  
(Vom Hl. Stuhl autorisierte Übersetzung)

# Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr

## 1. Abschnitt

### Der Militärbischof

#### Artikel 1

Der Militärbischof steht dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Militärordinariat) vor. Er ist bestellt, um die Seelsorge unter den zur Deutschen Bundeswehr gehörenden Katholiken zu ordnen, zu leiten und wirksam zu gestalten. Kraft seines Amtes wird er sich angelegen sein lassen, den ihm unterstellten Katholiken die christliche Lehre, die Sakramente der Kirche und die seelsorgliche Leitung leichter und fruchtbarer zugänglich zu machen.

#### Artikel 2

Zum Militärbischof wird vom Heiligen Stuhl ein in der Bundesrepublik Deutschland residierender Diözesanbischof ernannt unter Wahrung der Bestimmungen, die in Artikel 27 des zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordates (AAS XXV, 1933, 389 – 414) enthalten sind.

#### Artikel 3

Mit seiner Ernennung besitzt der Militärbischof alle Rechte und Pflichten, wie sie den Diözesanbischöfen zukommen, sowohl für den äußeren wie für den inneren Bereich die ordentliche, persönliche und eigenberechtigte, von jener der übrigen Bischöfe nicht abhängige Jurisdiktion. Diese Jurisdiktion ist jedoch nicht ausschließlich; sie entzieht daher die dem Militärbischof Unterstellten nicht der Gewalt des Ortsordinarius und des Ortpfarrers, die jedoch in der Militärseelsorge erst an zweiter Stelle, immer aber kraft eigenen Rechtes, tätig werden dürfen.

#### Artikel 4

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen alle katholischen Soldaten und jene katholischen Zivilisten, die nach den jeweils geltenden Gesetzen in die Streitkräfte integriert sind; desgleichen die katholischen Familienmitglieder der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und der oben genannten Zivilisten, auch wenn der Familienvater nicht katholisch ist.

Unter die Bezeichnung „Familie“ fallen ausschließlich Frau und Kinder, sowohl die des Mannes wie die der Frau, seien es eigene oder adoptierte, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vorbehaltlich ihres Verbleibens im Vaterhaus.

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen nicht die vom Manne rechtmäßig getrennte Frau sowie die mit dieser ihrer Mutter zusammenwohnenden Kinder. Diese alle unterstehen ausschließlich der Jurisdiktion des Ortsbischofs.

#### Artikel 5

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen ferner in den durch die seelsorgliche Betreuung der Soldaten bedingten Angelegenheiten alle Militärgebäude (Kasernen, Festungswerke, Depots usw.) sowie die Schulen der Deutschen Bundeswehr, ebenso die ausschließlich für Angehörige der Deutschen Bundeswehr bestimmten Krankenhäuser und Gefängnisse, ferner die Kirchen und Kapellen, die ausschließlich zum Gebrauch der Militärseelsorge dienen.

Bezüglich der anderen Gotteshäuser, die nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden in Anspruch genommen werden, sollen mit Zustimmung des Ortsbischofs passende Verträge mit dem Rektor der betreffenden Kirche oder nötigenfalls mit den Besitzern oder Verwaltern der Gebäulichkeiten abgeschlossen werden.

#### Artikel 6

Der Militärbischof errichtet seine Kurie am Sitz der Bundesregierung entsprechend den Vorschriften des kanonischen Rechts (cann. 469 – 471). Dort wird die Bundesregierung die erforderlichen Diensträume bereitstellen. Auf die Beschaffung eines geeigneten Hauses soll Bedacht genommen werden.

Dem Militärbischof steht in der Stadt, in der die Bundesregierung ihren Sitz hat, eine Kirche zur Verfügung. Diese wird im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius festgelegt.

Der Militärbischof hat das Recht, einen Generalvikar zu ernennen, der ihn in allem, was die Seelsorge der zur Deutschen Bundeswehr gehörenden Katholiken betrifft, zu unterstützen hat und in sinnentsprechender Anwendung mit allen Vollmachten ausgestattet ist, die das kirchliche Gesetzbuch für den Generalvikar vorsieht.

#### Artikel 7

Es ist Sache des Militärbischofs, im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde Seelsorgebezirke, durch die der Personenkreis der dem einzelnen Militärgeistlichen unterstellten Katholiken in klarer und zweckmäßiger Weise bestimmt wird, zu errichten und zu verändern.

Er wird von der Durchführung solcher Maßnahmen die beteiligten Diözesanbischöfe in Kenntnis setzen.

#### Artikel 8

Der Militärbischof hat das Recht, eine Pastoralverordnung zu erlassen, die alles zusammenfaßt, was der kirchlichen Führung der Militärgeistlichen und der Ordnung der Seelsorge dienen soll. Dabei möge er im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde dafür sorgen, daß unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Dienstes dem Anspruch des Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung Genüge geschieht.

#### Artikel 9

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

#### Artikel 10

Wenn das Amt des Militärbischofs vakant ist, werden die Jurisdiktion und die diesem Amt eigenen Vollmachten, falls der Heilige Stuhl nicht anders vorgesorgt hat, inzwischen vom Generalvikar ausgeübt, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Zeit keine Neuerungen vorgenommen werden.

#### Artikel 11

Der Priesterrat bestimmt sich nach den Normen des gesamt- und teilkirchlichen Rechts.

#### Artikel 12

Die Zentrale Versammlung der katholischen Soldaten ist der Zusammenschluß von Vertretern des Laienapostolates im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Sie wird durch eine Satzung des Militärbischofs geordnet.

### 2. Abschnitt

#### Die Militärgeistlichen

#### Artikel 13

Bei ihrer seelsorglichen Tätigkeit sind die Militärgeistlichen ausschließlich kirchlichem Recht unterworfen und von staatlichen Weisungen unabhängig.

#### Artikel 14

Die Militärgeistlichen unterstehen den allgemeinen und partikulären Kirchengesetzen ihres Aufenthaltsortes, besonders jenen, die sich auf die Standespflichten des Klerus und auf den Gottesdienst beziehen.

Die Militärgeistlichen sollen eine den rechtmäßigen ortsüblichen Gewohnheiten und den Anweisungen des Militärbischofs entsprechende kirchliche Amtstracht tragen. Zur Einführung einer Dienstkleidung für die Militärgeistlichen bedarf es des Einverständnisses des Militärbischofs.

#### Artikel 15

Der Militärbischof vollzieht die kirchliche Ernennung der Militärgeistlichen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die in Artikel 27 des Reichskonkordats vorgesehenen Einstellungsvoraussetzungen gegeben sind. Er beantragt bei der zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Gesetzen die Berufung in das Beamtenverhältnis.

#### Artikel 16

Der Militärbischof hat das Recht, Amtssitz und Stelle der Militärgeistlichen im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde zu ändern.

#### Artikel 17

Die Ernennung zum Militärgeistlichen hat nicht die Exkardinierung aus dem eigenen Bistum zur Folge. Mit dem Ausscheiden aus dem Militärseelsorgedienst fällt der Geistliche von selbst wieder unter die Jurisdiktion jenes Ordinariums zurück, von dem er vorher die Erlaubnis zum Eintritt in den Militärseelsorgedienst erhalten hat.

Der Militärbischof hat den örtlichen Oberhirten die Namen der Militärgeistlichen mitzuteilen, die in ihre Diözese entsandt oder von dort abberufen werden, ebenso deren Versetzungen und Beförderungen.

Jeder Militärgeistliche im Beamtenverhältnis auf Zeit zahlt in die Pensionskasse der Diözese, in der er inkardiniert ist, die vorgeschriebenen Beiträge.

#### Artikel 18

Wo die Einstellung von hauptamtlichen Militärgeistlichen nicht notwendig oder nicht möglich ist, bestellt der Militärbischof mit vorheriger Zustimmung des Ortsbischofs und im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde zum Dienst in der Militärseelsorge geeignete Welt- oder Ordensgeistliche zu Militärgeistlichen im Nebenamt.

## Artikel 19

Die hauptamtlichen Militärgeistlichen unterstehen während ihrer Amtszeit in vollem Umfang der Jurisdiktion des Militärbischofs; die Militärgeistlichen im Nebenamt unterstehen dem Militärbischof nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Militärseelsorge.

Der Militärbischof trage dafür Sorge, daß jeder haupt- und nebenamtliche Militärgeistliche einen kirchlichen Ausweis erhält, damit er notfalls die ihm zur Ausübung seines Amtes gewährten Vollmachten nachweisen kann.

### 3. Abschnitt

#### Die Hilfskräfte

## Artikel 20

Pastoralreferenten werden aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Militärbischof und dem Bundesminister der Verteidigung eingesetzt.

Der Militärbischof hat das Recht, jene Hilfskräfte vorzuschlagen, die den Militärgeistlichen vom Staat zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge zur Verfügung gestellt werden. Ihre Eignung und Befähigung für den kirchlichen Hilfsdienst in der Militärseelsorge wird erforderlichenfalls durch eine Prüfung festgestellt, die unter Beteiligung eines vom Militärbischof beauftragten Militärgeistlichen abgehalten wird.

### 4. Abschnitt

#### Der Pfarrgemeinderat

## Artikel 21

Für die Seelsorgebezirke werden gemäß der Satzung des Militärbischofs Pfarrgemeinderäte am Amtssitz des zuständigen Militärgeistlichen errichtet.

### 5. Abschnitt

#### Die Verwaltung der Sakramente

## Artikel 22

Für die Spendung der Sakramente und für die Ausübung der seelsorglichen Funktion durch die Militärgeistlichen gel-

ten grundsätzlich das allgemeine und das teilkirchliche Recht, unbeschadet der rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten.

## Artikel 23

Bei der Ausübung der Seelsorge genießen die Militärgeistlichen – in sinnentsprechender Anwendung – pfarrliche Rechte und Vollmachten. Sie haben das Recht, den Ehen der ihnen unterstellten Gläubigen zu assistieren, jedoch mit der Maßgabe, daß bezüglich der Gültigkeit der Ehen diese Vollmacht kumulativ mit dem Ortsbischof und dem Ortspfarrer bzw. mit dem von einem von beiden delegierten Priester zu verstehen ist.

Bezüglich der Eheschließung gelten die Vorschriften des can. 1114 des kirchlichen Gesetzbuches.

## Artikel 24

Eheprozesse von Gläubigen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, sind auch in erster Instanz vor dem nach den Normen des allgemeinen Rechts zuständigen Diözesangericht zu verhandeln. In den von den can. 1686 und 1687 des kirchlichen Gesetzbuches vorgesehenen Ausnahmefällen steht auch die Erklärung der Nichtigkeit dem Ortsordinarius zu.

## Artikel 25

Der Militärbischof hat dafür zu sorgen, daß bei der Feier des Meßopfers unter freiem Himmel in sorgfältigster Weise die Vorschriften beachtet werden, die im CIC can. 932 und 933 enthalten sind. Er beachte besonders, daß die Feier der heiligen Messe außerhalb der Kirchenmauern keinen Anhalt gibt, weltliche Feiern oder politische Feste mit religiösem Gepränge zu versehen.

Die Feier der Messe unter freiem Himmel lasse er unter Beachtung der Vorschriften nur in den geschlossenen militärischen Anlagen zu und an solchen Orten, die eigens für die Soldaten bestimmt sind; falls er es anderswo erlauben will, so bittet er um die Erlaubnis des Ortsbischofs, auch wenn die Bedingungen der can. 932 und 933 erfüllt sind.

## Artikel 26

Damit die Akten und Dokumente, die sich auf die Seelsorge beziehen, richtig aufbewahrt und bei Bedarf leichter gefunden werden können, haben die haupt- und nebenamtlichen Militärgeistlichen dafür zu sorgen, daß alle Akte, die Taufen, Firmungen, Ehen und Todesfälle von Gläubigen betreffen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen,

schnellstens und in sorgfältigster Weise in doppelter Ausfertigung aufgenommen und die Zweitschriften jährlich an die Kurie des Militärbischofs eingesandt werden.

Im kirchlichen Archiv des Militärordinariates, dessen Aufgaben sich nach CIC cann. 486 bis 491 bestimmen, werden die Altakten der Kurie des Militärbischofs und seines Jurisdiktionsbereiches aufbewahrt.

## 6. Abschnitt

### Das Verhältnis zur allgemeinen Seelsorge

#### Artikel 27

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Militärseelsorge ein wichtiger Teil der Gesamtseelsorge ist und es sich für eine geordnete und fruchtbare Wahrnehmung der Seelsorge empfiehlt, für je 1.500 katholische Soldaten wenigstens einen hauptamtlichen Militärgeistlichen zu bestellen, sollen die Diözesanbischöfe und zuständigen Ordensoberen dem Militärbischof eine hinreichende Anzahl geeigneter Geistlicher zur Verfügung stellen.

#### Artikel 28

Die Ortsbischöfe, an die der Militärbischof sich um Freistellung von Geistlichen für die Militärseelsorge wendet, werden dafür sorgen, daß nur Geistliche von erprobter Tugend, besonderer Frömmigkeit und Bildung, deren Eignung und Würdigkeit durchaus feststeht, zur Übernahme eines solchen schwierigen Amtes berufen werden. Andererseits dürfen nur jene als Militärgeistliche in Betracht gezogen werden, die von ihrem Ordinarius vorgeschlagen oder wenigstens unter Beifügung von Zeugnissen über Eignung und Würdigkeit nachdrücklich empfohlen werden.

#### Artikel 29

Soweit auch gute und erfahrene Ordenspriester in das Amt des Militärgeistlichen berufen werden, sind die Normen der zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls zu beobachten. Solche Ordenspriester sollen möglichst an Orten angestellt werden, wo sich eine Niederlassung ihrer Gemeinschaft befindet.

#### Artikel 30

Die Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland werden sich bereitwillig dafür einsetzen, daß dem Militärbischof und seinen Militärgeistlichen bei ihrer Amtsausübung je nach Bedarf sowohl die Benutzung der Kirchen als auch die

Unterstützung der Geistlichen zur Verfügung stehen. Dagegen wird der Militärbischof dafür sorgen, daß die Militärgeistlichen diese Dienste dankbar erwidern und besonders den Ortspfarrern bei der Seelsorge zu Hilfe kommen.

Wenn ein Militärgeistlicher außerhalb seines Dienstbereiches den seelsorglichen Dienst auch an den ihm nicht unterstehenden Gläubigen leisten will, hat er vom Ortsbischof dazu die Vollmacht zu erbitten.

#### Artikel 31

Der Militärbischof regelt im Einvernehmen mit den zuständigen Diözesen die Verwendung der Kirchensteuern, die von Gläubigen erhoben werden, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen.

#### Artikel 32

Sollte bezüglich der Seelsorge oder sonst in einer zum kirchlichen Bereich gehörenden Angelegenheit eine Meinungsverschiedenheit zwischen Militärgeistlichen und Diözesangeistlichen entstehen, so ist sie von den Bischöfen beider Teile nach Güte und Billigkeit beizulegen; falls das nicht zu erreichen ist, kann die Frage dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden.

#### Artikel 33

Kirchenrechtliche Fragen der Militärseelsorge, die in den vorstehenden Artikeln keine eigene Regelung gefunden haben, sind nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts, vornehmlich nach der am 21. April 1986 erlassenen Apostolischen Konstitution über die Militärseelsorge „*Spirituali militum curae*“ (AAS LXXVIII, 1986, 481 – 486) zu ordnen.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten verlieren die durch Motu proprio Papst Paul VI. „*Normam secutus*“ vom 31. Juli 1965 erlassenen Statuten (AAS LVII, 1965, 704 – 712) ihre Gültigkeit.

LS

† ANGELO SODANO

#### Anmerkung:

Durch das Apostolische Breve „*Moventibus quidem*“ vom 23. November 1989 hat Papst Johannes Paul II. die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr erlassen. Diese Statuten, die gemäß Art. 27 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933 im Benehmen mit der Bundesregierung erlassen wurden, enthalten die näheren Bestimmungen für die Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt**  
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 12 · 30. März 1990  
**M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 21 88-1.  
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 264 94.  
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 12 · 30. März 1990

---

Der Erlaß neuer Statuten war durch die Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“ vom 21. April 1986 – eines Rahmengesetzes für die Militärseelsorge in der ganzen katholischen Kirche – notwendig geworden.

Apostolisches Breve und Päpstliche Statuten sowie der Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur und dem Auswärtigen Amt (der hier nicht abgedruckt ist) sind in den AAS vom 6. Dezember 1989, S. 1284 ff., veröffentlicht.